

Satzung

des Tennis- Clubs Liebenau e.V.

§1

Der Tennis-Club Liebenau e.V., mit Sitz in Liebenau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Tennisspielen und die Pflege der Gemeinschaft. Dazu gehört die Beschaffung von spielfähigen Plätzen und Geräten. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Veröffentlichungen erfolgen durch Rundschreiben.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Liebenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5

Der Aufnahme als

1. ordentliches (spielendes)
2. außerordentliches (nicht spielendes)

Mitglied hat eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand voranzugehen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist persönlich zu unterschreiben. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter ebenfalls unterschreiben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entschieden wurde. Dem Aufgenommenen ist unter Übersendung eines Satzungsexemplares baldmöglichst Mitteilung von der Aufnahme zu machen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des darauf folgenden Monats, der Beitrag wird halbjährig im Einzugsverfahren fällig.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresschluss. Die Beweislast trifft den Kündigenden.
- c) durch Ausschluss. Dieser wird auf zu begründenden Antrag des Vorstandes oder auf schriftlich zu begründenden Antrag von mindestens 5 Mitgliedern an den Vorstand von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Auszuschließende ist vorher vom Vorstand zu hören. Dem Ausgeschlossenem ist schriftlich unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Der Ausschluss kann u. a. beantragt werden wegen wiederholter Säumnis bei Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte.

§7

Einer Jugendabteilung gehören, ohne Stimmrecht zu besitzen,

Schüler, Schülerinnen und Spieler an, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden durch den gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.

§8

Die einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr (die auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch vorübergehend ausgesetzt werden kann), der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die jährlichen Beiträge sind jeweils bis zum 01. 04. (halber Beitrag) und bis zum 01. 10. (Restbeitrag) per Einzugverfahren zu entrichten.

Im Eintrittsjahr ist außer der etwaigen Aufnahmegebühr für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

Aufnahmegebühr und Beiträge können auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand gestundet oder vorübergehend ermäßigt werden.

Gäste können durch Mitglieder eingeführt werden. Sie zahlen einen jeweils vom Vorstand festzusetzenden Teilbetrag. Näheres regelt der Vorstand.

§9

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Clubs zu Verfügung.

§10

Jedes Mitglied hat sich diszipliniert zu verhalten und die Clubeinrichtungen schonend zu behandeln.

§11

Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen

und in den Clubräumen. Der Club ist jedoch verpflichtet, für seine Mitglieder und Jugendlichen Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abzuschließen.

§12

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§13

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in,
dem/der Schriftwart/in,
dem/der Sportwart/in dem/der Jugendwart/in,
dem/der Logistikbeauftragten.

Der/die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Dem Vorstand obliegt die Leitung aller Angelegenheiten einschließlich der Vermögensverwaltung. Er vertritt den Club und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Vorbereitung aller Beschlüsse für die Mitgliederversammlung. Er erlässt auch die Spielordnung.

Der Vorstand beschließt schriftlich oder mündlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind vom/von der Schriftwart/in in ein Protokollbuch einzutragen, die zusätzlich von einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Vorstand sind im Sinne des S 26 BGB: der/die 1. Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter der/die Schriftwart/in und der/die Kassenwart/in, jeweils zwei gemeinsam handelnd.

§14

Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter erledigt die laufenden Geschäfte des Clubs, beruft und leitet die Vorstandsund Mitgliederversammlungen. Er/sie ist berechtigt, wegen unsportlichen Benehmens oder Beschädigung der Spielgeräte Schadensersatz zu fordern, wogegen die Entscheidung des Vorstandes angerufen werden kann.

Der/die Kassenwart/in führt das Mitgliederverzeichnis, zieht die Beiträge ein und besorgt die übrigen Kassenangelegenheiten. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Alljährlich wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Stimmberechtigten ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt.

Der/die Sportwart/in und der/die Jugendwart/in überwachen und regeln nach den Weisungen des Vorstandes den Spielbetrieb, insbesondere obliegt dem/der Sportwart/in die Organisation von Turnierveranstaltungen einschließlich des dazu erforderlichen Schriftwechsels sowie die Platzbenutzungsordnung, dem/der Jugendwart/in die Betreuung und Förderung der Jugendlichen sowie die Vorbereitung diesem Zweck dienender Lehrgänge und Turniere.

Der/die Logistikbeauftragte übernimmt die Arbeiten, die für den geselligen Teil des Clublebens anfallen (Getränkebestellung und die Abrechnung, Einkauf für die verschiedenen Veranstaltungen etc.).

Der Schriftwart führt die erforderlichen Protokolle und ist für den allgemeinen Schriftverkehr verantwortlich.

§15

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens 1mal im Jahr, möglichst bald nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge der Clubmitglieder müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht worden sein. Wichtige Anträge sind kurzfristig den Mitgliedern dann noch bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des/r Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie von zwei Kassenprüfern,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
3. die Beschaffung von Plätzen,
4. den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Vornahme von Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Clubs,
7. alle sonstigen Angelegenheiten, die sie sich im Einzelfalle vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse zu §6 bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder! Sollte zum Zeitpunkt der hierzu beabsichtigten Beschlussfassung die Mitgliederversammlung in diesem Sinne nicht beschlussfähig sein, so ist unter Beachtung von Abs. 2 eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder insoweit entscheiden kann. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er soll dem Landessportbund beitreten.

§17

Die vorstehende Fassung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 16. 3. 2006 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 30.04.1989.